

Auskunftsanspruch bei Bestattungen

Inhalt

1. Einleitung	1
2. Anspruch gegen Totenfürsorgeberechtigte	2
2.1. Anspruch.....	3
2.2. Anspruchsberechtigte	4
2.3. Durchsetzung des Anspruchs.....	5
3. Anspruch gegen das Bestattungsunternehmen	6
4. Anspruch gegen die Friedhofsverwaltung	7
5. Anspruch gegen das Krematorium	8
6. Datenschutz.....	9
7. Konsequenzen.....	10
8. Fazit	11

1. Einleitung

Regelmäßig kommt es zu Situationen, in denen Totenfürsorgeberechtigte nicht möchten, dass weitere Angehörige oder den Verstorbenen nahestehende Personen an der Bestattung teilnehmen oder später Kenntnis über den Bestattungsort erlangen. Daher verweigern sie auch auf Anfrage jede Auskunft über den genauen Ort und Zeitpunkt der geplanten Bestattung. Teilweise werden auch Dritten bzw. anderen Beteiligten entsprechende Anweisungen erteilt. Grund dafür sind häufig private familiäre Auseinandersetzungen, die mit großer Emotionalität verbunden sind. Durch die Verweigerung der Informationen soll eine Teilnahme an der Bestattung in jedem Fall unterbunden werden. Teilweise beginnt diese Problematik bereits damit, überhaupt von dem Tod der betreffenden Person zu erfahren. Auch hierüber werden nicht immer alle Angehörigen informiert.

Zwar werden Sterbefälle nach wie vor häufig in Lokalzeitungen oder online bekannt gegeben, jedoch gestaltet sich die Suche hiernach unter Umständen sehr schwierig. Auch finden sich in den Anzeigen nicht immer genaue Angaben zu der geplanten Bestattung.

Betroffene stellen sich daher die Frage nach einem möglichen Auskunftsanspruch. Ebenso fragen sich involvierte Institutionen, wie sie sich in dieser Situation zu verhalten haben. Dies können beispielsweise das beauftragte Bestattungsunternehmen, die jeweilige Friedhofsverwaltung oder das Krematorium sein. Sie befinden sich häufig im Zwiespalt zwischen den organisierenden Personen, die eine Auskunft unbedingt verhindern wollen, und den auskunftsbegehrenden Personen, die die Informationen erhalten möchten. Daher kommt hier häufig die Frage auf, ob eine Verpflichtung zur Herausgabe der Informationen besteht, wie sich der Datenschutz hierauf auswirkt und was für Konsequenzen drohen können.

Da Aeternitas e.V. regelmäßig mit diesen Fragestellungen konfrontiert wird, werden diese im Folgenden behandelt.

2. Anspruch gegen Totenfürsorgeberechtigte

Sofern die Kenntnis von einem Todesfall vorliegt, ist es üblicherweise am naheliegendsten, sich zuerst an die die Bestattung organisierenden Personen bzw. Angehörigen zu wenden. Dies sind in aller Regel die Totenfürsorgeberechtigten.

Das Recht zur Totenfürsorge korrespondiert im Ergebnis meist mit der in den Landesbestattungsgesetzen geregelten Bestattungspflicht. Aus der Totenfürsorgeberechtigung ergibt sich nicht nur das Recht, sondern auch die Verpflichtung, sich um die Bestattung zu kümmern. Dies bedeutet, dass die totenfürsorgeberechtigte Person über den Leichnam bestimmt und Entscheidungen über die Art der Bestattung trifft. Hierdurch soll der wirkliche oder mutmaßliche Wille der verstorbenen Person verwirklicht werden.¹ Inhaber der Totenfürsorge ist die von dem Verstorbenen bestimmte Person. Gibt es eine solche nicht, wird in der Regel auf die Bestattungsgesetze zurückgegriffen, die die bestattungspflichtigen Personen festlegen. Dies sind üblicherweise der Reihe nach Ehegatten/Lebenspartner, Kinder, Geschwister usw.²

Bei der Totenfürsorge handelt es sich jedoch nicht um ein Exklusivrecht. Gleichrangige Verwandte sind daher grundsätzlich auch gleichrangig berechtigt und verfügen über ein Mitbestimmungsrecht. Dies gilt unabhängig davon, wer zunächst für die Kosten der Beisetzung aufkommt.

¹ Gaedke (Gaedke, Jürgen/ Diefenbach, Joachim/ Barthel, Thorsten: Handbuch des Friedhofs- und Bestattungsrechts, 13. Auflage, Köln 2022), Kapitel 5, Rn. 1.

² Gaedke, Kapitel 5, Rn. 2.

2.1. Anspruch

Zunächst stellt sich die Frage, ob überhaupt ein Anspruch auf Auskunft gegen die totenfürsorgeberechtigte Person besteht.

Grundsätzlich haben der verstorbenen Person nahestehende Verwandte ein Recht, an der Bestattung teilzunehmen und daher auch zu erfahren, wann und wo diese stattfindet.

Dieses Recht auf Auskunft lässt sich aus § 242 BGB ableiten, wenn eine Rechtsbeziehung zwischen den Parteien vorliegt. Hierfür muss die auskunftssuchende Person auf die Auskunft angewiesen sein, um ihre Rechte durchzusetzen, und die auskunftsverpflichtete Person muss die erforderlichen Auskünfte erteilen können. Dies muss ihr auch zumutbar sein.

Eine solche Rechtsbeziehung, also eine Sonderbeziehung, kann sich aus einem Schuldverhältnis oder einem sonstigen familienrechtlichen oder erbrechtlichen Verhältnis ergeben.

In der Rechtsprechung³ wird eine solche Sonderverbindung zwischen den Totenfürsorgeberechtigten und den nächsten Angehörigen der Verstorbenen in der Regel bejaht. Begründet wird dies damit, dass das Totenfürsorgerecht nicht ausschließlich dem Willen der Verstorbenen entsprechen soll, sondern darüber hinaus auch für die Lebenden einen Ort der Andacht und Erinnerung schaffen soll. Daher wird regelmäßig angenommen, dass die lebenden, nahen Angehörigen ein Recht auf Informationen bezüglich der Grabstätte haben. Ein solches Recht ist lediglich dann abzulehnen, wenn erkennbar und nachweisbar ist, dass die verstorbene Person dies ausdrücklich nicht wollte. Der Wille der Verstorbenen ist vorrangig zu berücksichtigen. Die verstorbene Person kann neben dem Ort auch weitere Einzelheiten der Bestattung festlegen. Hierzu zählen beispielsweise auch die Durchführung einer anonymen Beisetzung oder eine Beisetzung, an der nur einige wenige ausgewählte Personen teilnehmen. Das Recht zu dieser Entscheidung ist Ausfluss des Persönlichkeitsrechts und eine Ausprägung der natürlichen Handlungsfreiheit.

Es kann dabei dahinstehen, wie die verstorbene Person ihren Willen geäußert hat. Ausreichend ist, dass sich dieser aus einem bestimmten Verhalten oder Äußerungen ergibt. Auch eine mündliche oder konkludente Änderung des Bestattungswunsches ist möglich und entsprechend zu berücksichtigen. Dies kann entweder ein ausdrücklich festgelegter Wille sein oder eine Annahme, die sich durch verschiedene Anhaltspunkte ergibt und somit nachweisbar ist. Die vorrangig zur Totenfürsorge Berechtigten sind an diesen Willen gebunden.⁴ Daneben haben sie zusätzlich auch die Interessen der nächsten Angehörigen zu berücksichtigen. Dies

³ Urteil des Amtsgerichts Krefeld vom 24.06.2016, Az. 2 C 1/16.

⁴ Urteil des Landgerichts Detmold vom 26.03.2010, Az. 7 C 141/10.

wird damit begründet, dass den nächsten Angehörigen nicht verwehrt werden soll, die Grabstätte aufzusuchen, auch wenn andere Streitigkeiten ausgetragen werden.⁵

Schließlich liegt der Auskunftsanspruch auch vor, weil es für die Angehörigen persönlich wichtig ist, den Ort der Grabstätte zu kennen, um ihre Rechte durchzusetzen, und die Totenfürsorgeberechtigten dazu in der Lage sind, diese Information zu geben und ihnen dies unter regulären Umständen auch zugemutet werden kann.

Ein Anspruch auf Auskunft ist für nahe Angehörige somit in der Regel aus § 242 BGB gegeben.

2.2. Anspruchsberechtigte

Häufig stellt sich die Frage, welchen Angehörigen dieser Anspruch zusteht. Der Anspruch dürfte zumindest für nahe Angehörige ersten und zweiten Grades bestehen. So hat beispielsweise das Landgericht Detmold den Anspruch für Enkel bejaht, die an der Bestattung der verstorbenen Großmutter teilnehmen wollten⁶.

Bei weiter entfernten Verwandten oder engen Freunden dürfte es auf den Einzelfall und die Enge des Verhältnisses zu der verstorbenen Person ankommen. Zur Bejahung des Anspruches müsste in irgendeiner Form die oben beschriebene Sonderverbindung dargelegt werden.

In manchen Konstellationen liegt zusätzlich eine Adoption vor. Daher stellt sich ergänzend die Frage, inwiefern sich eine solche auf etwaige Ansprüche auswirkt. Gemäß § 1755 Absatz 1 BGB erlöschen mit der Adoption grundsätzlich alle früheren Verwandtschaftsverhältnisse sowie die damit verbundenen Rechte und Pflichten. Daher büßt die adoptierte Person auch zukünftige Erbrechtsansprüche ein.⁷ Im Ergebnis haben somit adoptierte Kinder hinsichtlich ihrer leiblichen Eltern bzw. Verwandten keine Ansprüche auf Auskunft bezüglich der Bestattung aus einem Verwandtschaftsverhältnis.

Es ist jedoch zu beachten, dass teilweise Ausnahmen dieses Prinzips gelten. So bleibt nach § 1756 BGB das Verwandtschaftsverhältnis in bestimmten Fällen bestehen. Am relevantesten dürfte die Konstellation sein, dass Ehegatten das Kind eines Partners annehmen, dessen vorherige Ehe durch Tod aufgelöst wurde. In diesem Fall wird angenommen, dass das Verwandtschaftsverhältnis nur zum verstorbenen Elternteil, nicht zu dessen Verwandten erlischt. In diesen Konstellationen können Kinder beispielsweise Informationen über die Bestattung der leiblichen Großeltern, also der Eltern des verstorbenen Elternteils verlangen, da zu diesen noch

⁵ Urteil des Amtsgerichts Frankfurt a.M. vom 19.06.1997, Az. 32 C 1486/97-84.

⁶ Urteil des Landgerichts Detmold vom 26.03.2010, Az. 7 C 141/10.

⁷ Grüneberg (vormals: Palandt: Bürgerliches Gesetzbuch, 79. Auflage, München 2020), § 1755, Rn. 3.

ein Verwandtschaftsverhältnis besteht. Die Adoption durch das Stiefelternteil ändert hieran nichts.⁸

Somit müssen in Fällen von Adoption die genauen Umstände sorgfältig und einzelfallbezogen betrachtet werden.

2.3. Durchsetzung des Anspruchs

Auch bei einem bestehenden Auskunftsanspruch wird die Herausgabe der Informationen häufig verweigert.

Der Anspruch kann jedoch zur Not auch mit Hilfe einer einstweiligen Verfügung durchgesetzt werden. Regelmäßig bejahen Gerichte diese Ansprüche. So hat beispielsweise das Amtsgericht Zeitz eine Ehefrau dazu verurteilt, ihrer Tochter Ort und Zeit der Bestattung des verstorbenen Vaters mitzuteilen.⁹ Abgelehnt werden die Anträge, wie oben beschrieben, oftmals nur dann, wenn davon ausgegangen werden muss, dass Verstorbene kein Interesse oder gar eine ausdrückliche Abneigung gegen die Teilnahme der Auskunftersuchenden hatten.¹⁰

Problematisch ist bei dieser Vorgehensweise jedoch, dass sie keine Garantie dafür bietet, die geforderten Informationen auch rechtzeitig zu erhalten. Die Gerichte entscheiden zwar regelmäßig zeitnah über die einstweilige Verfügung. Dies bedeutet jedoch nicht, dass noch rechtzeitig vor der Bestattung die Informationen über diese herausgegeben werden. Zwar ergehen das betreffende Urteil bzw. der betreffende Beschluss in der Regel zügig innerhalb von ein bis zwei Tagen, anschließend muss gemäß § 317 Abs. 1 ZPO jedoch zunächst noch die Zustellung an die Beteiligten erfolgen. Dies kann bis zu drei Werktagen dauern. Schließlich muss die eigentliche Auskunft auch tatsächlich erteilt werden, was durch die Verpflichteten unter Umständen noch zusätzlich herausgezögert wird. Je nachdem, wie zeitnah die Bestattung stattfindet und wann überhaupt Kenntnis vom Todesfall erlangt wird, werden Ort und Zeit der Bestattung unter Umständen daher erst mitgeteilt, wenn diese schon stattgefunden hat. Somit ist dies zwar eine relativ erfolgsversprechende Methode, wenn sie unmittelbar benutzt wird, es gibt jedoch auf Grund der zeitlichen Enge keine Garantie für ein Gelingen.

Folglich besteht für nahe Verwandte der verstorbenen Person regelmäßig ein Anspruch auf Auskunft bezüglich der geplanten Bestattung, der sich im Zweifelsfall gerichtlich durchsetzen lässt.

⁸ Grüneberg, § 1756, Rn. 2.

⁹ Urteil des Amtsgericht Zeitz vom 19.12.2019, Az. 4 C 289/19.

¹⁰ Urteil des Amtsgericht Recklinghausen vom 12.02.2019, Az. 16 C 19/19.

3. Anspruch gegen das Bestattungsunternehmen

Regelmäßig sind auch Bestattungsunternehmen mit der Frage konfrontiert, ob sie dazu berechtigt bzw. verpflichtet sind, Dritten Informationen über die von ihnen organisierte Bestattung herauszugeben.

Eine solche Verpflichtung könnte sich aus einem Anspruch nach § 242 BGB ergeben.

Dafür müsste das Bestattungsunternehmen jedoch zunächst bekannt sein. Dies gestaltet sich, je nachdem wie viele Informationen bereits vorliegen und wie viele Bestattungsunternehmen sich im Umkreis befinden, unter Umständen durchaus schwierig.

Ist ein konkreter Betrieb bekannt, steht dieser häufig vor dem Problem, dass im Vorfeld von den Auftraggebern der Bestattung ausdrücklich untersagt wurde, die entsprechende Auskunft zu erteilen. Dies steht einem Auskunftsanspruch entgegen. Das beauftragte Unternehmen würde durch die Herausgabe von Informationen gegen den Willen der Auftragsgeber eine sogenannte Pflichtverletzung begehen. Mit dem abgeschlossenen Bestattungsvertrag ist zwischen dem Bestattungsunternehmen und der die Bestattung in Auftrag gebenden Person ein Schuldverhältnis zustande gekommen. Durch dieses haben beide Seiten Rechte und Pflichten. Insbesondere müssen die Nebenpflichten aus § 241 Abs. 2 BGB beachtet werden. Diese sind allgemeine Vertragspflichten, die die Parteien zur Rücksichtnahme auf die Rechtsgüter des anderen Teils verpflichten.¹¹

Verletzt das Bestattungsunternehmen nun diese Pflicht durch Herausgabe der Informationen gegen den Willen des Auftragsgebers, könnte Konsequenz die Verpflichtung zur Zahlung von Schadensersatz nach §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB sein.

Wurde somit die Auskunftserteilung zuvor untersagt, gibt es keine Möglichkeit, das Bestattungsunternehmen zur Angabe von Ort und Zeit der geplanten Bestattung zu verpflichten.

Anders verhält es sich, wenn dem Bestattungsunternehmen die Auskunft an Dritte nicht explizit untersagt wurde.

Bestatter und Bestatterinnen unterliegen keiner gesetzlichen Schweigepflicht und können sich durch die Weitergabe der Informationen nicht gemäß § 203 StGB wegen der Verletzung von Privatgeheimnissen strafbar machen.

Sie müssen auch nicht pauschal davon ausgehen, dass einer Herausgabe von Informationen der Wille der Totenfürsorgeberechtigten entgegensteht. Unter Umständen werden bei einem

¹¹ Grüneberg, § 241, Rn. 6 ff.

Sterbefall nicht alle Betroffenen informiert, da kein direkter Kontakt besteht oder dies schlichtweg vergessen wird. In aller Regel herrscht ein großes Interesse daran, dass der Todesfall bekannt gemacht wird. Dies zeigt sich auch an der großen Zahl von öffentlichen Sterbeanzeigen.

Erfolgte zunächst eine Anfrage der dritten Person bei den Totenfürsorgeberechtigten selber, die dies ablehnten, so bestünde immer noch die Möglichkeit, das Bestattungsunternehmen nachträglich zu bitten, die Auskunft zu unterlassen.

Geschieht dies nicht, so fehlt es an einer Nebenpflicht, die verletzt werden könnte.

Somit dürften Bestattungsunternehmen zumindest nahen Angehörigen gegenüber verpflichtet sein, Auskunft zu erteilen, wenn dies nicht im Vorfeld ausdrücklich untersagt wurde.

4. Anspruch gegen die Friedhofsverwaltung

Sofern diese bekannt ist, können Betroffene versuchen, sich an die betreffende Friedhofsverwaltung der jeweiligen Stadt oder Kirchengemeinde zu wenden. Diese erteilen die gewünschte Auskunft häufig.

Da nach der Rechtsprechung kein allgemeiner voraussetzungsloser Zugang zu staatlichen Informationen existiert, bedarf es hierfür einer öffentlich-rechtlichen Anspruchsgrundlage. Diese ergibt aus den Informationsfreiheitsgesetzen, die die meisten Bundesländer erlassen haben. Diese enthalten jeweils Anspruchsgrundlagen, die herangezogen werden können. Spezielle, datenschutzrechtliche Regelungen in den jeweiligen Landesbestattungsgesetzen sind zu beachten.

In Bayern, Niedersachsen und Sachsen, die bis dato kein Informationsfreiheitsgesetz erlassen haben, dürfte sich ein Anspruch aus dem Sinn und Zweck des Bestattungsverzeichnisses der Friedhofsverwaltung ableiten lassen. In diesem sind beispielsweise der Tag der Beisetzung und die Bezeichnung des Beisetzungsortes enthalten. Dies soll unter anderem auch die Möglichkeit eröffnen, Nachforschungen im privaten Interesse durchzuführen. Können Anspruchsteller nun eigene Rechte vortragen, leitet sich hieraus eine Anspruchsgrundlage ab. Eigene Rechte ergeben sich für nahe Angehörige¹² aus dem Familienrecht. Diese haben ein Recht darauf zu erfahren, wo und wie die verstorbene Person beigesetzt wird. Hierdurch wird auch

¹² Nahe Angehörige sind in diesem Fall mit dem Verstorbenen eng verwandte (vgl. § 1589 BGB) oder verschwägerte (vgl. § 1590 BGB) Personen.

der Friedhofszweck verwirklicht und den Angehörigen ein ungestörtes Totengedenken ermöglicht.¹³

Bisweilen wird die Auskunft von der Friedhofsverwaltung jedoch im besonderen Interesse der Verstorbenen oder der übrigen Hinterbliebenen verweigert (sog. Auskunftssperre).

Die Grundlage der Auskunftssperre ergibt sich aus dem postmortalen (nachwirkenden) Persönlichkeitsrecht Verstorbener. Dieses hat in der Rechtsprechung seit vielen Jahren Anerkennung gefunden. Die Auskunftssperre wird jedoch sehr restriktiv gehandhabt.

Grund für eine solche könnte daher nur sein, dass schutzwürdige Belange der Verstorbenen entgegenstehen und den Anspruch auf Erteilung der Auskunft überwiegen. Es muss sich um schwerwiegende und bewiesene Gründe handeln. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn extremistische Gruppen oder die Person, die den Verstorbenen getötet hat, Auskunft begehren. Auch sonstige Gründe, die eine Störung der Totenruhe befürchten lassen, fallen hierunter.

Entscheidend ist auch hier stets der Wille der Verstorbenen. Haben diese ausdrücklich eine anonyme Bestattung gewünscht, so darf niemandem Auskunft über Zeitpunkt oder Ort der Beisetzung erteilt werden. Dies widerspräche dem gewünschten Zweck einer anonymen Beisetzung.

Neben dem Willen der verstorbenen Person sind auch die Interessen der nächsten Angehörigen zu berücksichtigen.

Dabei ist zu beachten, dass ein bloßes Behaupten nicht ausreicht, sondern belegbare Nachweise erbracht werden müssen.¹⁴

Besteht jedoch kein Wunsch nach einer anonymen Beisetzung und sind auch keine schutzwürdigen Belange der Verstorbenen gefährdet, darf sich die Friedhofsverwaltung nicht auf eine Auskunftssperre berufen und muss die geforderte Auskunft erteilen.

5. Anspruch gegen das Krematorium

In seltenen Fällen wird bei einer Feuerbestattung zusätzlich versucht, über das zuständige Krematorium, sofern dieses bekannt ist, an weitere Daten bezüglich der geplanten Beisetzung zu kommen.

¹³ Gaedke, Kapitel 3, Rn. 212.

¹⁴ Gaedke, Kapitel 3, Rn. 213-214.

Krematorien führen jedoch üblicherweise lediglich im Auftrag eine Einäscherung durch und verfügen in aller Regel nicht über weitere Informationen, was mit der Asche geschehen soll. Lediglich, wenn die Aschekapsel unmittelbar an eine Friedhofsverwaltung versendet werden soll, liegt Kenntnis über den geplanten Beisetzungsort vor.

Ohnehin wäre es in aller Regel jedoch schwierig, einen Auskunftsanspruch herzuleiten, da zwischen dem Krematorium und der auskunftersuchenden Person regelmäßig keinerlei rechtliche Beziehung besteht.

Handelt es sich um ein öffentlich-rechtliches Krematorium, ist ebenfalls ein Anspruch aus dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) denkbar. Hierbei ist jedoch zu bedenken, dass ein entsprechender Antrag nur in den seltensten Fällen rechtzeitig beantwortet werden würde.

6. Datenschutz

Im Rahmen des Auskunftsanspruches stellt sich häufig, besonders bei Friedhofsverwaltungen, die Frage nach einem möglichen Verstoß gegen das Datenschutzrecht durch Herausgabe der geforderten Informationen.

Dieses dürfte hierdurch jedoch nicht verletzt sein.

Bei der Bekanntgabe des Beisetzungstermins und -ortes handelt es sich um personenbezogene Daten der jeweiligen verstorbenen Person. Auf diese Daten findet der Datenschutz keine Anwendung. Dies ist in Erwägungsgrund 27 der DSGVO ausdrücklich geregelt:

„Diese Verordnung gilt nicht für die personenbezogenen Daten Verstorbener. Die Mitgliedstaaten können Vorschriften für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Verstorbener vorsehen.“

Hiernach besteht für Mitgliedsstaaten zwar die Möglichkeit entsprechende eigene Vorschriften zu erlassen. Deutschland hat hiervon jedoch keinen Gebrauch gemacht.

Der Schutz von Verstorbenen ist über das sogenannte postmortale Persönlichkeitsrecht ausreichend gewährleistet. Schließlich darf die Auskunft selbstverständlich verweigert werden, wenn der Wille der Verstorbenen oder sonstige schutzwürdige Belange entgegenstehen. Liegt ein solcher Wille jedoch nicht vor, gibt es keinen Grund dafür, nahen Angehörigen die Auskunft zu verwehren und somit an der Teilnahme an der Bestattung zu hindern.

7. Konsequenzen

Schließlich stellt sich die Frage, welche Konsequenzen sich ergeben, wenn dem Auskunftsanspruch nicht nachgekommen wird bzw. nicht mehr nachgekommen werden kann.

Es dürfte ein Anspruch auf Zahlung von Schmerzensgeld bestehen, wenn durch die Verweigerung der Auskunft den berechtigten Angehörigen die Teilnahme an einer Beisetzung oder später die Auskunft über den Beisetzungsort verwehrt wird. Sind in solchen Fällen den Angehörigen seelische Schäden entstanden, können diese im Rahmen einer Klage auf Schmerzensgeld geltend gemacht werden.

Ebenso besteht ein Anspruch für Totenfürsorgeberechtigte, denen das Recht der Totenfürsorge verwehrt wird. Bei mehreren totenfürsorgeberechtigten Geschwistern sind beispielsweise alle gleichrangig berechtigt, unabhängig davon, wer für die Kosten aufkommt. Wird dieses Recht nun verletzt, besteht zum einen ein Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz nach §§ 823 Abs. 1, 249 BGB und zum anderen ein Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch nach § 1004 BGB analog.

Umgekehrt stellen sich natürlich auch Totenfürsorgeberechtigte, die den Willen der verstorbenen Person durchsetzen möchten, die Frage, wie sie die Teilnahme bestimmter Personen verhindern können.

Zunächst gibt es die Möglichkeit, nur bestimmten Personen den geplanten Ort und Termin mitzuteilen. Die Totenfürsorgeberechtigten haben darüber hinaus die Möglichkeit, in gewissem Rahmen Dritten die Teilnahme an der Beisetzung zu verwehren. Grundsätzlich hat der Friedhofsbetreiber das Hausrecht an dem Friedhof und den entsprechenden Gebäuden, wie beispielsweise der Trauerhalle. Wird ein solches Gebäude nun gebucht, haben die entsprechenden Personen das Recht, den Zutritt hierzu zu begrenzen. An der Grabstelle selber dürfte dies nicht möglich sein, da der Betreiber weiterhin für die Öffentlichkeit die Zugänglichkeit des Friedhofs gewährleisten muss.

Um dennoch etwaige Störungen zu verhindern, ist es möglich, den Bestatter um die Organisation einer Einlasskontrolle zu bitten oder sich im Zweifelsfall an die zuständige Polizei zu wenden.

8. Fazit

Zusammengefasst ist die Frage nach einem möglichen Auskunftsanspruch stets vom Einzelfall abhängig.

In der Regel ist der effektivste Weg, Auskunft zu erhalten, sich direkt an die bestattungspflichtigen Angehörigen zu wenden und den Anspruch unter Umständen mit Hilfe eines Antrags auf einstweilige Verfügung durchzusetzen. Dabei ist jedoch in jedem Fall Eile geboten, um rechtzeitig vor der Bestattung die entsprechende Auskunft zu erhalten und die Teilnahme noch organisieren zu können. Wenn zumindest der Friedhof, auf dem bestattet werden soll, bekannt ist, können die Informationen alternativ auch von der jeweiligen Friedhofsverwaltung verlangt werden, da diese in den meisten Fällen zur Auskunft verpflichtet ist.

Insbesondere ist primär darauf zu achten, dem Willen der Verstorbenen Rechnung zu tragen und sich nach deren Wünschen zu richten. Private Differenzen sollten daher möglichst außen vorgelassen werden, um allen eine Möglichkeit zum Trauern zu geben. Falls es dem Willen der verstorbenen Person entsprach, anonym oder im kleinsten Kreis bestattet zu werden, sollte auch dies respektiert werden.

Schließlich müsste beachtet werden, dass ein Verweigern der Auskunft trotz Anspruchs rechtliche Konsequenzen haben kann.